

Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Nürnberg

I. TEIL BESCHREIBUNG DES FLUGHAFENS	5
1. Allgemeine Angaben	5
1.1 Bezeichnung:	5
1.2 Flughafenbezugspunkt (FBP):	5
1.3 Entfernung und Richtung von der Stadt:	5
1.4 Flughafenhöhe:	5
1.5 Ortsmissweisung:	5
1.6 Betriebszeit:	5
1.7 Flughafenunternehmer:	5
1.8 Postanschrift:	5
1.9 Kontakt:	5
1.10 Übernachtungsmöglichkeit:	6
1.11 Öffentliche Unternehmen / Behörden / Institutionen der Daseinsvorsorge	6
1.12 Gastronomie:	6
1.13 Sanitätsbereitschaft:	6
1.14 Zoll:	6
1.15 Verkehrsverbindungen:	6
1.15.1 Öffentliche Verkehrsmittel:	6
1.15.2 Bahnanschluss:	6
1.16 Abfertigungsanlagen:	6
1.17 Treibstoffversorgung:	6
1.18 Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge:	6
1.19 Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen:	6
1.20 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte:	7
1.21 Schneeräumgeräte:	7
2. Meteorologische Angaben	7
3. Angaben über Flugbetriebsanlagen	7
3.1 Start- und Landebahn des Flughafens:	7
3.2 Rollbahnen:	7
3.3 Vorfelder:	7
3.3.1 Abfertigungsvorfelder:	7
3.3.2 Vorfeld (N1): Beton Tragfähigkeit PCN=65:	7
3.3.3 Vorfeld (N2): Beton Tragfähigkeit PCN = 80:	7
3.3.4 Vorfeld (S2): Asphalt Tragfähigkeit PCN = 50	7
3.3.5 Hallenvorfelder (S1): Asphalt Tragfähigkeit PCN=20:	7
3.3.6 Hubschrauberabstellflächen (4): 15 x 15 m, Beton	7
II. TEIL BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN	8

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	8
1.1 Allgemeines	8
1.2 Nutzung mit Luftfahrzeugen.....	8
1.3 Begriff Flughafenunternehmer	8
1.4 Begriff Luftfahrzeughalter	8
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen, Bodenabfertigungsdienste.....	8
2.1 Befugnis zum Starten und Landen	8
2.1.1 Einschränkungen	8
2.1.2 Datenüberlassung.....	8
2.2 Start- und Landeeinrichtungen	9
2.3 Rollen und Schleppen.....	9
2.3.1 Freigaben	9
2.3.2 Berechtigung Rollen	9
2.3.3 Beschränkung.....	9
2.3.4 Berechtigung Schleppen.....	9
2.4 Abfertigungsvorfeld.....	9
2.4.1 Nutzung	9
2.5 Bodenverkehrsdienste	9
2.5.1 Berechtigung	9
2.5.2 Nutzungsentgelte.....	10
2.6 Zentrale Infrastruktureinrichtungen	10
2.6.1 Definition.....	10
2.7 Abstellen und Unterstellen.....	10
2.7.1 Bedingungen	10
2.7.2 Sicherung	11
2.7.3 Entgelt	11
2.7.4 Bestimmungen.....	11
2.8 Nachtflugregelung	11
2.8.1 Flugbeschränkungen	11
2.8.2 Lärmbeschränkung	12
2.8.3 Schubumkehr	12
2.8.4 Triebwerksprobeläufe	12
2.9 Betriebsstoffversorgung.....	12
2.10 Wartungsarbeiten, Waschen und Absprühen	12
2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge / Bergungen	13
2.11.1 Allgemeines	13
2.11.2 Haftung	13
3. Betreten und Befahren.....	13
3.1 Straßen, Plätze und Eingänge.....	13
3.1.1 Verkehrsregelung	13
3.1.2 Zugang / Zufahrt Sicherheitsbereich.....	13
3.1.3 Fracht	14
3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines).....	14
3.2.1 Betriebsfahrerlaubnis.....	14
3.2.2 Verkehrssicherheit Kraftfahrzeuge.....	14
3.2.3 Ein- /Aussteigen von Fluggästen und Ladetätigkeiten	14
3.2.4 Fahrzeugverkehr auf Betriebsflächen	14
3.2.5 Fahrzeugverkehr Rollfeld.....	14
3.2.6 Parken	14

3.2.7 Kleinfahrzeuge.....	14
3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen.....	15
3.3.1 Allgemeines.....	15
3.3.1.1 Zutritt.....	15
3.3.1.2 Definition.....	15
3.3.1.3 Berechtigung.....	15
3.3.1.4 Besichtigung.....	15
3.3.1.5 Berechtigung der Behörden.....	15
3.3.1.6 Kennzeichnung von Fahrzeugen.....	15
3.3.1.7 Betreten von Luftfahrzeugen.....	16
3.3.2 Rollfeld.....	16
3.3.2.1 Berechtigung zum Betreten und Befahren.....	16
3.3.2.2 Berechtigung Behördenvertreter.....	16
3.3.3 Vorfelder.....	16
3.3.3.1 Berechtigung.....	16
3.3.3.2 Geschwindigkeitsbegrenzung.....	16
3.3.3.3 Fahrzeugverkehr Vorfelder.....	16
3.4 Gebäude.....	17
4. Sonstige Betätigung.....	17
4.1 Gewerbliche Betätigung (außerhalb der Bodenabfertigungsdienste).....	17
4.2 Werbliche Betätigung.....	17
4.2.1 Genehmigungspflicht.....	17
4.2.2 Haftung.....	17
4.2.3 Urheber- und Nutzungsrechte.....	17
4.3 Lagerung.....	18
4.3.1 Gefahrgut.....	18
4.3.2 Sonstige Lagerung.....	18
4.4 Bauarbeiten.....	18
4.5 Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik.....	18
5. Sicherheitsbestimmungen.....	19
5.1 Allgemein.....	19
5.2 Notfallplan.....	19
5.3 Sicherheits Management System (SMS).....	19
6. Fundsachen.....	20
7. Umweltschutz.....	20
7.1 Verunreinigungen.....	20
7.2 Wassergefährdende Stoffe.....	20
7.2.1 Begriffbestimmung und Verfahren.....	20
7.2.2 Wasch- und Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Schmierstoffe.....	20
7.3 Abwässer.....	21
7.3.1 Begriffe.....	21
7.3.2 Entwässerung.....	21
7.4 Enteisungsmittel.....	22
7.5 Abfall.....	22
7.6 Luftverunreinigungen.....	22
8. Einwilligungen und Erlaubnisse.....	22

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung	22
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand	22
11. Zustellungsbevollmächtigter	23

[Anlage 1: Betriebliche Sicherheitsbestimmungen](#)

[Anlage 2: Zentrale Infrastruktureinrichtungen gem. BADV](#)

[Anlage 3: Verkehrsregeln](#)

[Anlage 4: Luftsicherheitsrechtliche Bestimmungen](#)

[Anlage 5: Abfall- und Umweltbestimmungen](#)

[Anlage 6: Hausordnung](#)

[Anlage 7 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge](#)

I. Teil Beschreibung des Flughafens

1. Allgemeine Angaben

1.1 Bezeichnung:

Flughafen Nürnberg, ICAO-Abkürzung: EDDN

1.2 Flughafenbezugspunkt (FBP):

Geographische Breite: 49°29'59" Nord

Geographische Länge: 11 °04'45" Ost

Lage: 1320 m (4330 ft) westlich der Schwelle 28

1.3 Entfernung und Richtung von der Stadt:

5 km (2,7 NM) nördlich der Stadtmitte Nürnbergs

1.4 Flughafenhöhe:

Flughafenbezugspunkt (FBP) =

Startbahnbezugspunkt (SBP):

310,0 m (1017 ft) über NN

Ostschwelle 28:

318,7 m (1045 ft) über NN

Westschwelle 10:

311,4 m (1021 ft) über NN

1.5 Ortsmissweisung:

0° 14' E (1992.10)

1.6 Betriebszeit:

24 h, Einschränkungen gem. Luftfahrthandbuch Deutschland EDDN AD 2.

1.7 Flughafenunternehmer:

Flughafen Nürnberg GmbH (FNG)

1.8 Postanschrift:

90411 Nürnberg, Flughafenstraße 100

1.9 Kontakt:

Telefon: 0911-9 37 00

Telefax: Geschäftsführung 0911-9 37 18 81

Kfm. Leitung 0911-9 37 17 34

Verkehrsleitung 0911-9 37 16 04

Techn. Leitung 0911-9 37 17 06

Internet: airport-nuernberg.de

1.10 Übernachtungsmöglichkeit:

Vorhanden

1.11 Öffentliche Unternehmen / Behörden / Institutionen der Daseinsvorsorge

Deutscher Wetterdienst
DFS Deutsche Flugsicherungs GmbH, Tower Niederlassung Nürnberg
Regierung von Mittelfranken (Luftamt Nordbayern)
Zollamt Nürnberg Flughafen
Polizeiinspektion Nürnberg Flughafen

1.12 Gastronomie:

Vorhanden

1.13 Sanitätsbereitschaft:

24h Erste Hilfe, Sanitätsraum
(Der Flughafen Nürnberg ist nicht als Sanitätsflughafen zugelassen)

1.14 Zoll:

Der Flughafen Nürnberg ist als Zollflughafen zugelassen.

1.15 Verkehrsverbindungen:**1.15.1 Öffentliche Verkehrsmittel:**

U-Bahn-Linie 2
öffentliche Bus-Linien

1.15.2 Bahnanschluss:

Hauptbahnhof Nürnberg in ca. 12 Min mit U-Bahn erreichbar

1.16 Abfertigungsanlagen:

Der Flughafen verfügt über Fluggastabfertigungsgebäude mit allen erforderlichen Einrichtungen. Die Luftfrachtgebäude sind mit allen Einrichtungen für den Luftverkehr ausgestattet

1.17 Treibstoffversorgung:

Tankwagen (siehe "Luftfahrthandbuch Deutschland" AD 2.3)

1.18 Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge:

Halle A: 75x50 m, Torhöhe 14 m,
Torbreite 50,00 m
Halle 2: 66x23 m, Torhöhe 6 m, Torbreite 21,60 m
Halle 3: 66x23 m, Torhöhe 6 m,
Torbreite 18,50 m
Halle 4: 72x27 m, Torhöhe 7 m,
Torbreite 23 m
Halle 5: 66x38 m, Torhöhe 9 m,
Torbreite 44 m

1.19 Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen:

Einrichtungen der Luftverkehrsgesellschaften,
Werkstättenbetrieb für Wartungsarbeiten und
Reparaturen an Flugzeugen der "Allgemeinen Luftfahrt"

1.20 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte:

Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte sind dem Umfang des Flugbetriebes und den Vorschriften der ICAO entsprechend vorhanden. Verfügbarer Brandschutz: Kategorie 8 Annex 14

1.21 Schneeräumgeräte:

Gemäß dem jährlich per NfL veröffentlichten saisonalen Schneeräumplan

2. Meteorologische Angaben

gem. Luftfahrthandbuch EDDN AD 2.11

3. Angaben über Flugbetriebsanlagen

3.1 Start- und Landebahn des Flughafens:

Bezeichnung	Rechtweisende	Ausmaße (m)	Tragfähigkeit		Decke
	Richtung		PCN-Wert	Einzelradlast (t)	
10/28	099/279	2700 x 45	65	45	von W – O 932 m Beton 1768 m Asphaltbeton

3.2 Rollbahnen:

Rollbahnsystem ist das System, dass die Start- und Landebahn mit dem Vorfeld verbindet.
Decke Asphaltbeton, Breite: 22,5 m, Tragfähigkeit: PCN = 65 (45 t Einzelradlast)

3.3 Vorfelder:

3.3.1 Abfertigungsvorfelder

3.3.2 Vorfeld (N1): Beton Tragfähigkeit PCN=65

3.3.3 Vorfeld (N2): Beton Tragfähigkeit PCN = 80

3.3.4 Vorfeld (S2): Asphalt Tragfähigkeit PCN = 50

3.3.5 Hallenvorfelder (S1): Asphalt Tragfähigkeit PCN=20

3.3.6 Hubschrauberabstellflächen (4): 15 x 15 m, Beton

II. Teil Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1 Allgemeines

Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen.

Die Benutzungsordnung gilt ebenso für alle Vertragspartner, die Leistungen auf dem Gelände des Flughafenunternehmers erhalten oder erbringen (Mieter, Kunden, Firmen).

1.2 Nutzung mit Luftfahrzeugen

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

1.3 Begriff Flughafenunternehmer

Der Begriff Flughafenunternehmer beinhaltet die von diesem beauftragten Vertreter oder Berechtigten des Flughafenunternehmers.

1.4 Begriff Luftfahrzeughalter

Der Begriff Luftfahrzeughalter beinhaltet die von diesem beauftragten Vertreter oder Berechtigten des Luftfahrzeughalters.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen, Bodenabfertigungsdienste

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1 Einschränkungen

Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Flughafen-Entgeltordnung festgelegten Entgelte mit Flugzeugen bis zu 45.000 kg isolierter Einzelradlast sowie mit Hubschraubern gestattet. Der Betrieb von Luftschiffen, Segelflugzeugen, Frei- und Fesselballonen, Drachen, Flugmodellen und sonstigen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten ist nur mit besonderer Erlaubnis des Flughafenunternehmers und nur im Einvernehmen mit den zuständigen Flugsicherungsorganen zulässig. Benutzungsbeschränkungen sowie sonstige flugbetriebliche Auflagen sind in dem "Luftfahrthandbuch Deutschland" veröffentlicht.

2.1.2 Datenüberlassung

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Daten anzugeben, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind. Dies sind u.a. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeuges, Luftfahrzeugmuster, Anzahl der Fluggäste, Art des Fluges, Start- und Zielflugplatz (nur bei Überlandflug), Lärmzeugnis.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind hierbei an die Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle gebunden.

2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1 Freigaben

Grundsätzlich bedarf jeder Roll- und Schleppvorgang einer vorherigen Freigabe des von dem Flughafenunternehmer mit der Durchführung der Vorfeldkontrolle Beauftragten.

2.3.2 Berechtigung Rollen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen weder innerhalb von Hallen und Werkstätten noch hinein oder heraus mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.3 Beschränkung

Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke rollen.

2.3.4 Berechtigung Schleppen

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Flughafenunternehmer oder – nach näherer Vereinbarung – von dem Luftfahrzeughalter geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen.

Schleppt der Flughafenunternehmer, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben.

2.4 Abfertigungsvorfeld

2.4.1 Nutzung

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge und wird ausschließlich von dem Flughafenunternehmer oder einem von ihm Beauftragten verwaltet und betrieben. Eine andere Benutzung – z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen – ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers oder dessen Beauftragten zulässig.

2.5 Bodenverkehrsdienste

2.5.1 Berechtigung

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste in [Anlage 1](#) der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) durchzuführen.

Selbstabfertiger und Dienstleister sind im zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen.

Die zugelassenen Abfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen abzustellen. Der Flughafenunternehmer ist berechtigt für die Abstellung von Abfertigungsgeräten ein Entgelt zu verlangen

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535ff BGB).

2.5.2 Nutzungsentgelte

Der Flughafenunternehmer kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern ein Entgelt für den Zugang, für die Vorhaltung und für die Nutzung seiner Einrichtungen verlangen (§9 Abs.3 BADV).

2.6 **Zentrale Infrastruktureinrichtungen**

2.6.1 Definition

Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 der BADV:

- Abfertigungspositionen einschließlich der Einrichtungen zum Lotsen / Andocken der Flugzeuge
- Fluggastbrücken mit integrierter stationärer Bodenstromversorgung
- Entsorgungssystem für Fäkalien
- Versorgungssystem für Frischwasser
- Entsorgungssystem für Abfall
- Gepäckfördersysteme
- Flughafeninformationssystem
- Tanklager
- Lager- und Befülleinrichtung für Flugzeugenteisungsmittel

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten nach Maßgabe der [Anlage 2](#) vorgehalten, verwaltet und betrieben.

Diese zentralen Infrastruktureinrichtungen sind gegen Entgelt zu nutzen.

2.7 **Abstellen und Unterstellen**

2.7.1 Bedingungen

Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als eine Stunde auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flughafenunternehmers auf einer ihm zuzuweisenden Abstellfläche abzustellen oder entgeltpflichtig in einer Halle unterzustellen zu lassen. Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen im Bereich der allg. Luftfahrt in den short parking areas kann ab einer Parkdauer von 2 Stunden ein Abstellentgelt verlangt werden. Das Nähere regelt die Entgeltordnung der FNG.

Luftfahrzeuge, die länger als STD (geplante Abflugzeit) plus 10 Minuten an den Fluggastbrücken stehen, können auf Veranlassung des Flughafenunternehmers entgeltpflichtig auf andere Vorfeldpositionen geschleppt werden.

2.7.2 Sicherung

Die Absicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Die Absicherungspflichten durch Leitkegel (Pylonen) oder ersatzweise durch Lampen, die eine Mindestlichtstärke von 10 Kandel (cd/m²) aufweisen, können für abgestellte oder untergestellte Luftfahrzeuge vom Luftfahrzeughalter entgeltpflichtig auf den Flughafenunternehmer oder dessen Beauftragte durch schriftliche Vereinbarung übertragen werden. Besteht keine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flughafenunternehmer oder dessen Beauftragtem, behält sich die FNG vor, bei unzureichender Absicherung des Luftfahrzeuges durch den Luftfahrzeughalter die o.g. Maßnahmen zur Absicherung auf Kosten des Halters selbst vorzunehmen. Darüber hinaus ist der Luftfahrzeughalter dafür verantwortlich, dass sein Luftfahrzeug jederzeit ausreichend gegen ein Wegrollen sowie gegen Sturm gesichert ist.

2.7.3 Entgelt

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.7.4 Bestimmungen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden.
- Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die eine Berechtigung des Flughafenunternehmers haben.
- Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten.
- Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.
- Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

2.8 **Nachtflugregelung**

2.8.1 Flugbeschränkungen

Auf die Festlegungen der Betriebsgenehmigung für den Verkehr des Flughafens Nürnberg vom 31.03.1997 (in der Fassung des Bescheides vom 26.10.2006) besonders hinsichtlich des Nachtflugverkehrs (i. w. 24 Stunden Betrieb für Starts und Landungen von Flugzeugmustern, die in der jeweils geltenden Bonusliste enthalten sind) wird ausdrücklich hingewiesen. Örtliche Flugbeschränkungen gem. Luftfahrthandbuch Deutschland EDDN AD 2.20 sind zu beachten.

2.8.2 Lärmbeschränkung

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen bzw. Weisungen zur Minderung des Fluglärms durch die Verkehrsleitung zu befolgen.

Sie stellen den Flughafenunternehmer von etwaigen Ansprüchen der Anwohner aus unzulässiger Lärmverursachung frei.

2.8.3 Schubumkehr

Bei Landungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr Ortszeit darf Schubumkehr nur in dem Umfang angewendet werden, wie dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Stellung der Triebwerkshebel im Luftfahrzeug auf „Leerlauf – Schubumkehr“ wird von dieser Regelung nicht erfasst.

2.8.4 Triebwerksprobeläufe

Triebwerksprobeläufe von Luftfahrzeugen dürfen nur in der vom Flughafenunternehmer festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden.

Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen grundsätzlich nicht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr Ortszeit und an Wochentagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr durchgeführt werden.

Ausnahmegenehmigungen können im begründeten Fällen durch den Verkehrsleiter vom Dienst des Flughafenunternehmens erteilt werden.

2.9 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen rechtlichen Regelungen für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten.

Sie sind ferner zur Vorsorge verpflichtet, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Flugzeug tätige Personal in die Brandmeldemöglichkeiten, die Not-Aus-Abschaltungen und die Brandbekämpfung sowie das Verhalten beim Auslaufen von Betriebsstoffen eingewiesen ist und regelmäßig in Übung gehalten wird. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.

2.10 Wartungsarbeiten, Waschen und Absprühen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

Die Erlaubnisse hierfür sind stets vorher bei dem Flughafenunternehmer einzuholen und die damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen zu befolgen.

2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge / Bergungen

Luftfahrzeughalter haben Vorkehrungen zu treffen, um im Falle einer Bewegungsunfähigkeit das Luftfahrzeug schnellstmöglich von der Bewegungsfläche zu entfernen. (Verfahrensbeschreibung siehe [Anlage 7](#))

2.11.1 Allgemeines

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, und der Luftfahrzeughalter ist in angemessener Zeit nicht in der Lage das Luftfahrzeug zu entfernen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.11.2 Haftung

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1 Verkehrsregelung

Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flughafenunternehmer kann den Verkehr aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung sowie die vom Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrsregeln ([siehe Anlage 3](#)) auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit der Flughafenunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2 Zugang / Zufahrt Sicherheitsbereich

Der Flughafen darf nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Auf den gesamten Freiflächen der Abfertigungsbereiche wird das Tragen von Warnwesten gemäss EN 471 empfohlen.

Bei Betriebsstraßen ohne Gehwege ist etwa 1m neben der Straßenbegrenzung, außerhalb der Fahrbahn, entgegengesetzt zur Fahrverkehrsrichtung hintereinander zu gehen. Muss wegen der örtlichen Verhältnisse die Fahrbahn benutzt werden, so ist unmittelbar neben der Straßenbegrenzung zu gehen.

Das Betreten der Start-/Landebahn und der Rollbahnen ist grundsätzlich verboten. Rollbahnen und Vorfeldrollgassen dürfen nur an Rollbereichsstraßen überquert werden.

Die Benutzung des Vorfeldes für Fußgänger und Radfahrer ist nur nach der erfolgreichen Teilnahme an einer Sicherheitseinweisung durch die Schulungsabteilung des Flughafenunternehmers genehmigt.

3.1.3 Fracht

Wer auf dem Landwege Fracht, die auf dem Flughafen nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flughafen fortschafft, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

3.2.1 Betriebsfahrerlaubnis

Fahrer, die Kraftfahrzeuge im Vorfeldbereich ohne Lotsenfahrzeug führen, müssen im Besitz einer vom Flughafenunternehmer ausgestellten Betriebsfahrerlaubnis sein.

3.2.2 Verkehrssicherheit Kraftfahrzeuge

Werden Fahrzeuge auf dem Flughafengelände verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. Selbstabfertiger und Dienstleister haben die Verkehrssicherheit aller auf dem Gelände des Flughafens eingesetzten Fahrzeuge jährlich zu überprüfen. Dem Flughafenunternehmer ist einmal jährlich ein Nachweis über die durchgeführten Überprüfungen vorzulegen.

3.2.3 Ein- /Aussteigen von Fluggästen und Ladetätigkeiten

Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an der Straßenseite des Hauptgebäudes sowie auf den gekennzeichneten Park- oder Halteplätzen aufnehmen oder absetzen. Fracht darf nur in den Frachthöfen abgeladen oder aufgeladen werden.

3.2.4 Fahrzeugverkehr auf Betriebsflächen

Der Fahrzeugverkehr auf den luftseitigen Betriebsflächen unterliegt den vom Flughafenunternehmer getroffenen, jeweils aktuellen Verkehrsführungen (Fahr- und Betriebsstraßenkonzept) und den in der Zufahrtsplakette benannten Beschränkungen hinsichtlich der genehmigten Fahrzonen.

3.2.5 Fahrzeugverkehr Rollfeld

Fahrzeuge, die das Rollfeld ohne Begleitung eines Leitfahrzeuges befahren, müssen in ständiger Funkverbindung zur Flugverkehrskontrollstelle stehen und mit einem in Betrieb befindlichen Rundumlicht ausgerüstet sein.

Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

3.2.6 Parken

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

3.2.7 Kleinfahrzeuge

Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgestellt werden.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1 Zutritt

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit gültigem Flughafenausweis über die ausgewiesenen Zugänge betreten oder befahren werden. Zu diesen Anlagen gehören insbesondere:

3.3.1.2 Definition

- a) das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen),
- b) das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- c) die Flugsteige,
- d) die Luftfahrzeughallen,
- e) die Warteräume,
- f) die Transiträume,
- g) sonstige Räume und Verkehrsflächen, die innerbetrieblichen Zwecken dienen,
- h) die Gepäck- und Frachthallen,
- i) die Garagen und Werkstätten,
- j) die Betriebshöfe,
- k) die Baustellen.

Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes liegenden Flughafengrundstücke und -anlagen, insbesondere für ortsfeste Anlagen der Flugsicherung.

Der Personen- und Passagiertransport erfolgt grundsätzlich entgeltpflichtig mit Kraftfahrzeugen des Flughafenunternehmers.

3.3.1.3 Berechtigung

Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

3.3.1.4 Besichtigung

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.

3.3.1.5 Berechtigung der Behörden

Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden, des Deutschen Wetterdienstes sowie die Polizei sind nach einer entsprechenden Sicherheits- und Fahrinweisung durch den Schulungsbereich des Flughafenunternehmers, berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen.

3.3.1.6 Kennzeichnung von Fahrzeugen

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.3.1.7 Betreten von Luftfahrzeugen

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.2 Rollfeld

3.3.2.1 Berechtigung zum Betreten und Befahren

Die zum Betreten oder Befahren des Rollfelds nach Absatz 3.3.1.1a notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenunternehmer im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten.

3.3.2.2 Berechtigung Behördenvertreter

Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.1.5 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er – außer der Benachrichtigung des Flughafenunternehmers – die Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen und die Vorschrift zum Absatz 3.3.2.1 Satz 2 zu beachten.

3.3.3 Vorfelder

3.3.3.1 Berechtigung

Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flughafenunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmers.

3.3.3.2 Geschwindigkeitsbegrenzung

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Im Abfertigungsbereich von Luftfahrzeugen ist nur Schrittgeschwindigkeit zugelassen. Fahrzeuge mit gelbem Blinklicht (Winterdienst) und Leitfahrzeuge (Follow-ME, Lima 1) sowie Feuerwehr-, Polizei- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz mit Blaulicht sind nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung gebunden soweit ihr Einsatz dies erfordert.

In Teilbereichen des Flughafengeländes gelten abweichende Geschwindigkeitsregelungen, die gesondert ausgewiesen und beschildert sind.

3.3.3.3 Fahrzeugverkehr Vorfelder

Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von dem Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen ([siehe Anlage 3](#)) verbindlich.

Die Verkehrsleitung des Flughafenunternehmens ist für die flugbetriebliche Aufsicht und Sicherheit auf den Betriebsflächen im nichtöffentlichen Bereich des Flughafens Nürnberg zuständig. Zur Einhaltung der Verkehrsregelungen ist es erforderlich, den Personen- und Fahrverkehr in jeweils geeigneter Weise zu überwachen. Die Ergreifung entsprechender Maßnahmen im Falle von Missachtung der Regelungen liegt im Ermessen des Flughafenunternehmers.

3.4 Gebäude

In allen Gebäuden gilt die in Ergänzung der Flughafenbenutzungsordnung erlassene Hausordnung des Flughafenunternehmers ([siehe Anlage 6](#)).

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung (außerhalb der Bodenabfertigungsdienste)

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

4.2 Werbliche Betätigung

4.2.1 Genehmigungspflicht

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben ([s. a. Anlage 6 Hausordnung](#)).

4.2.2 Haftung

Der Mieter trägt die Verantwortung für die werbliche Aussage sowie für Art und Inhalt der anzubringenden Werbemittel. Er hat den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schutz- oder Rechtsverletzungen freizustellen.

Der Flughafenunternehmer haftet nicht für die wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit oder Eintragungsfähigkeit der Werbemittel.

Der Flughafenunternehmer haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Werbemitteln während der Laufzeit des Mietverhältnisses, es sei denn, der Schaden ist durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Die Haftung des Flughafenunternehmers ist im Übrigen auf eine Jahresmiete beschränkt, für darüber hinausgehende Schäden haftet er nicht. Der Mieter hat den Flughafenunternehmer von allen Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Werbung des Mieters entstehen.

4.2.3 Urheber- und Nutzungsrechte

Die vom Mieter überlassenen Werbemittel werden von dem Flughafenunternehmer unter der Voraussetzung verwendet, dass der Werbetreibende selbst im Sinne von §§31 ff. Urheberrechtsgesetz zur Verwendung berechtigt ist. Der Werbetreibende versichert, für die Werbemittel die vom Urheber erforderlichen Nutzungsrechte gemäß §§31 ff. Urheberrechtsgesetz erworben zu haben und hält den Flughafenunternehmer von sämtlichen Ansprüchen der Urheber oder Dritter wegen Verletzung des Urheberrechts frei.

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, zu Publikationszwecken, insbesondere zum Zwecke der Werbung, des Marketings; der Unternehmenskommunikation und der Imagebildung, Fotos, Ausschnitte und künstlerisch verfremdete Motive der Werbemittel unentgeltlich zu nutzen.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefahrgut

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG sowie des § 2 Abs.1 und 2 Gefahrgutgesetz (GGG), der IATA DGR und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoff und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in dafür zugelassenen Lagerräumen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gelagert werden.

Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der Luftverkehrsgesellschaft oder des Spediteurs (Gefahrgut- oder Strahlenschutzbeauftragter), der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr zu alarmieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.

4.3.2 Sonstige Lagerung

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist der Flughafenunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.

Die dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungspflichten sind einzuhalten. Insbesondere sind die Regelungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) zu beachten.

4.5 Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik

Die Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben.

Zu diesen Einrichtungen zählen die leitungsgebundenen und / oder drahtlosen Verbindungen mit der jeweiligen Sprach- und/oder Datenübertragung.

Dem Flughafenunternehmer steht es frei, Kooperationen mit Dritten zu schließen, wonach auch Dritte berechtigt sind, das Netz zur Vermarktung von Services zu nutzen. Auch steht es dem Flughafenunternehmer frei, nicht öffentliche Services für den internen Standortbetrieb im Rahmen von Infrastrukturausstattungen am Flughafen ansässigen Unternehmen zu unterhalten.

Die Nutzung kundeneigener Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann.

Bei nutzerverursachten Störungen innerhalb der Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik behält sich der Flughafenunternehmer das Erwirken einer Abschaltung, sowie die Geltendmachung der zur Störungsbehebung aufgewandten Kosten vor.

Diese Einrichtungen sind gegen Entgelt zu nutzen.

5. Sicherheitsbestimmungen

5.1 Allgemein

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften, dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene, der sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen und sicherheitstechnischen Erkenntnissen beruhenden sowie die sich aus den Anlagen [1](#) und [4](#) ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Dies gilt auch für Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, die ein Gewerbetreibender auf dem Flughafen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes zu beachten hat.

5.2 Notfallplan

Der Notfallplan des Flughafenunternehmers regelt in der jeweils gültigen Fassung die Verhaltens- und Verfahrensweisen in Notfällen und ist daher verbindlich für alle Nutzer des Flughafens.

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt den Notfallplan oder Teile des Notfallplans unter Verschuß zu halten, soweit dies nach seinem Ermessen zur Notfallabwendung oder – beseitigung erforderlich ist.

5.3 Sicherheits Management System (SMS)

Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben.

Daher betreibt der Flughafenunternehmer gemäß den Vorschriften des ICAO Annex 14 und dem §45b der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung ein Sicherheits Management System ("Safety Management System - SMS). Wesentlicher Bestandteil ist dabei die verantwortliche und verpflichtende Einbeziehung aller am Flughafen tätigen Unternehmen. Einzelheiten sowie der Umfang der Integration der Unternehmen werden im Einzelfall von dem Flughafenunternehmer vorgegeben. Die Regelungen des SMS sind verbindlich.

Alle im Sicherheitsbereich des Flughafens tätigen gewerblichen Nutzer und Firmen sind zur Teilnahme an den eingerichteten Sicherheitkomitees verpflichtet. Die Auswahl der Teilnehmer an den Komitees wird durch den Safetymanager bestimmt.

Der Geltungsbereich SMS ist in der jeweils gültigen Fassung des Safety-Management Handbuchs dokumentiert. Das Handbuch kann beim Flughafenunternehmer angefordert werden.

Im Hinblick auf eine permanente Fortentwicklung sowie Optimierung des SMS können sich die hieraus resultierenden Verpflichtungen jederzeit ändern.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer (Informationsschalter) abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Die Luftfahrtunternehmen und der zuständige Abfertigungsagent sind dafür verantwortlich, dass die Abfertigungsposition in einem sauberen Zustand gehalten wird.

7.2 Wassergefährdende Stoffe

7.2.1 Begriffbestimmung und Verfahren

Umweltgefährdende Flüssigkeiten sind beim Austreten aufzufangen und Abfälle jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen einzusammeln. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von den Verursachern nach den gültigen Rechtsvorschriften zu beseitigen; andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er den Flughafenunternehmer (Feuerwehr) sofort zu informieren. Die Freisetzung von Gefahrstoffen / gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenunternehmer (Feuerwehr) zu melden.

Den besonderen Anforderungen an den Umweltschutz im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben alle Nutzer des Vorfeldes sowie die Betreiber von technischen Anlagen im Umgang mit solchen Stoffen in Eigenverantwortung Rechnung zu tragen und können für durch sie verursachte Schäden haftbar gemacht werden. Die Überwachung der Sicherheitseinrichtungen und des technisch einwandfreien Zustands der Anlagen obliegt dem Anlagenbetreiber.

Für Anlagen, die zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen dienen, gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS).

Dem Flughafenunternehmer ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe mitzuteilen. Er kann hierzu nähere Weisungen erteilen.

7.2.2 Wasch- und Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Schmierstoffe

Es dürfen nur Wasch-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Schmierstoffe verwendet werden, die keine organisch gebundenen Halogenverbindungen enthalten und frei von PCB, PCP, PCDD/PCDF und FCKW sind.

Der Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen.

7.3 Abwässer

7.3.1 Begriffe

Abwasser: ist häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser und Niederschlagswasser;

Schmutzwasser: ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.

Niederschlagswasser: ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.

7.3.2 Entwässerung

Die Entwässerung des Flughafengeländes erfolgt im Trennsystem. Schmutz- bzw. Niederschlagswasser darf nur in die jeweils dafür vorgesehenen Ableitungssysteme eingeleitet werden. Die Schmutzwasserableitung erfolgt zur öffentlichen Kläranlage, es gilt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg in der jeweils gültigen Fassung. Die Oberflächenentwässerung im Winterbetrieb erfolgt ebenfalls zur Kläranlage, im Sommerbetrieb zum Fließgewässer Bucher Landgraben.

In die Oberflächenentwässerung darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o.ä. gelangen. Einzige Ausnahme: Enteisungsmittel während des Winterbetriebes (Regelung siehe 7.4)

Soweit der Flughafenunternehmer nichts anderes bestimmt, darf in die Schmutzwassereinflüsse nur gewöhnliches Schmutzwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung der Stadt Nürnberg (Abwassersatzung) eingelassen werden. Die in der Abwassersatzung vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten. Nicht eingeleitet oder eingebracht werden dürfen die in der Abwassersatzung aufgeführten Stoffe.

Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch den Flughafenunternehmer sowie der behördlichen Genehmigung.

Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z.B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, verseucht ist, ist es nach besonderer Weisung des Flughafenunternehmers zu behandeln.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern des Flughafenunternehmers jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

Zuwiderhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

7.4 Enteisungsmittel

Flugzeug-Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafenunternehmers und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flughafenunternehmer die chemische Zusammensetzung des Flugzeug-Enteisungsmittels mitzuteilen und in Form eines Gutachtens gemäß Anhang 1 der von der Bund/Länder-Leitgruppe § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erarbeiteten Unterlage „Enteisungsabwasser von Flugplätzen – Hinweise“ nachzuweisen. Kosten, die durch die Einleitung von Flugzeug-Enteisungsmitteln in die öffentliche Kläranlage entstehen, hat der Verursacher (Enteiser) dem Flughafenunternehmer zu erstatten.

7.5 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z.B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe sind vom Abfall zu trennen.

Das Nähere regeln die Abfallbestimmungen und Umweltbestimmungen des Flughafenbetreibers in ihrer jeweils aktuellen Fassung ([Anlage 5](#)).

7.6 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Motoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen (s.a. [Anlage 3](#)).

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Nürnberg.

11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Die Flughafenbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am 01.04.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Flughafenbenutzungsordnung vom 01.01.2004 außer Kraft.
NFL I-7/98 wird hiermit aufgehoben.

Nürnberg, 10.03.2008

Flughafen Nürnberg GmbH

gez.
Karl-Heinz Krüger

gez.
Harry Marx

München, 11.03.2008

Genehmigt gemäß § 43 Abs. 1 LuftVZO:
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Az. VII/7-8436/25/1

gez. Alfred Groll

Betriebliche Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Brandschutz durch die Flughafenfeuerwehr zulässig.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.
- 1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0 Grad C erhöht sich der Gefahrenbereich (Halbmesser) bei Füllraten von mehr als 100 l/min. auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min. auf 20 m.
- 1.5 Überfließen und Verschütten von Kraft- und Schmierstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flughafenfeuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.6 Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.
- 1.7 An Betankungsanlagen und Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeigneten Ölbindemitteln vorzuhalten.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegten Zeiträumen und in der von dem Flughafenunternehmer oder dem Betreiber von Lärmschutzeinrichtungen festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden.
- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert sein.

- 2.4 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge erwünscht und wird empfohlen.
- 2.5 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder anderem fachkundigen Personal besetzt ist.
- 2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahl gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Brandschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flughafenunternehmer zugelassen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen – wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer – ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.
- 5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Brandschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- 6.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeugen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- 6.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstoff-Fässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

7. Brandschutz- und Rettungsdienst

7.1 Brand

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort

- der Feuermelder zu betätigen und außerdem
- die Flughafenfeuerwehr über Haustelefonnummer 112 bzw. über Telefonnummer 0911/937-1593 zu alarmieren.

Bis zu dem Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Brandschutzeinrichtungen zu bekämpfen.

7.2 Erste Hilfe/ Tod

Bei Verletzung oder Tod von Personen ist sofort die Flughafenfeuerwehr, Telefon 112 zu alarmieren. Die Verkehrsleitung ist unter Telefon 1220 zu verständigen.

- 7.3 Für Brandschutz- und Rettungsmaßnahmen bei Bränden oder Flugzeugunfällen gelten der Alarmplan und die Brandschutzordnung ([siehe Anlage 6](#)) des Flughafens.

8. Warn- und Spezialkleidung

Beim Aufenthalt von Personen auf dem Vorfeld ist aus Sicherheitsgründen folgende Kleidungs-vorschrift zu beachten:

Das Betreten des Vorfeldes mit Warnkleidung nach EN 471 Klasse 2 wird empfohlen.

Beschreibung der zentralen Infrastruktur-Einrichtungen gem. Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV)

1. Abfertigungspositionen einschließlich der Einrichtungen zum Lotsen/Andocken der Flugzeuge

Die Abfertigungspositionen auf dem Vorfeld dienen der Verkehrsabfertigung von Flugzeugen. Eine andere Nutzung - z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen - ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.

Im Bereich des Vorfeldes wird das Luftfahrzeug vom Flughafenbetreiber oder einer von ihm beauftragten Stelle geführt bzw. gelotst.

Abfertigungsplätze werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden vom Personal des Abfertigers eingewunken, sofern die Abfertigungsposition nicht mit einem automatischen Andocksystem ausgestattet ist.

2. Fluggastbrücken mit integrierter stationärer Bodenstromversorgung

Die Fluggastbrücken bestehen aus dem "Übergangsbauwerk", dem Treppenhaus und dem beweglichen Finger mit integrierter 400 Hz Bodenstromversorgung.

Die Fluggastbrücken werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

3. Entsorgungssystem für Fäkalien

Das Entsorgungssystem für Fäkalien besteht aus:

- Der Fäkalienentsorgungs-Station. Diese befindet sich im Betriebsgebäude. Sie verfügt über Einrichtungen zur Befüllung der Fahrzeuge mit Wasser und Desinfektionsmittel sowie zum Entleeren der Fäkalien in einen Unterflurtank, der an das Abwassersystem angeschlossen ist. Die Station dient zugleich dazu, die Fahrzeuge bei kaltem Wetter beheizt unterzustellen.
- Den Fäkalienentsorgungs-Fahrzeugen.

Das gesamte Entsorgungssystem wird vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

4. Versorgungssystem für Frischwasser

Das Versorgungssystem für Frischwasser besteht aus:

- Der Frischwasser-Station. Diese befindet sich im Betriebsgebäude und verfügt über Einrichtungen zur Befüllung und Desinfektion der Fahrzeuge. Ein 380 V Stromanschluss zum Betrieb der in den Fahrzeugen eingebauten Umwälzpumpen ist vorhanden. Die Station dient zugleich als beheizte Abstellmöglichkeit für die Frischwasser-Fahrzeuge.
- Den Frischwasser-Versorgungs-Fahrzeugen.

Das gesamte Versorgungssystem wird vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

5. Abfall-Sammelanlage

Die Abfall-Sammeleinrichtung für die Aufnahme des Abfalls aus der Flugzeugabfertigung (außer Catering) besteht aus getrennten Behältern für einzelne Abfall-/Wertstoffarten.

Der Standort wird den Nutzern durch den Flughafenunternehmer auf Anfrage bekannt gegeben.

Der Abfall ist vom jeweiligen Abfertiger aus den LFZ zur Sammeleinrichtung zu transportieren und sortiert und getrennt in die jeweils korrekten Behälter einzubringen.

6. Gepäckfördersysteme (GFS)

Die Gepäckfördersysteme umfassen:

- Die Gepäcksortiereinrichtungen und den Gepäcktransport für abgehendes Gepäck von der Gepäckaufgabe bis zum Flugzeug.
- Die Gepäckausgabeeinrichtungen und den Gepäcktransport für ankommendes Gepäck vom Flugzeug bis zur Gepäckausgabe.

Sämtliche Gepäckfördersysteme werden vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

7. Flughafeninformationssystem (FIS)

Das Flughafeninformationssystem (FIS), bestehend aus zentraler Datenbank, Software, Eingabegeräten, Ausgabegeräten, wird vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben. Ausgabegeräte zur Anzeige der verfügbaren Informationen können bei Bedarf gemietet werden.

8. Tanklager

Das Tanklager, bestehend aus mehreren Bevorratungstanks mit entsprechenden Ein- und Auslagerungsstationen, wird im Auftrag der Flughafen Nürnberg GmbH von einer Betreibergesellschaft als Subunternehmer verwaltet und betrieben.

9. Lager und Befülleinrichtungen für Flugzeugenteisungsmittel

Die Lager- und Befülleinrichtung für Flugzeugenteisungsmittel befindet sich in einer Flugzeugwartungshalle. Sie wird zentral betrieben und kann bei Bedarf von Dienstleistern gegen Entgelt mitbenutzt werden.

Anlage 3 zu Punkt 3.3.3.3 der Flughafenbenutzungsordnung des Flughafens Nürnberg vom 01.02.2008

Verkehrsregeln für den Sicherheitsbereich der Flughafen Nürnberg GmbH (1.Auflage)

Verkehrsregeln für den Sicherheitsbereich des Flughafens Nürnberg

Für den Sicherheitsbereich des Flughafens Nürnberg gelten für alle Verkehrsteilnehmer die folgenden Bestimmungen:

1. die Flughafenbenutzungsordnung
2. die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung
3. die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften
4. die geltenden Luftverkehrsgesetze und –verordnungen
5. die nachstehenden Verkehrsregeln

Im Hinblick auf die Gewährleistung eines reibungslosen und insbesondere sicheren Betriebes werden alle Verkehrsteilnehmer gebeten, sich eingehend mit dem Inhalt der Bestimmungen vertraut zu machen.

Nürnberg, Mai 2007

Flughafen Nürnberg GmbH

ppa.

Karl-Heinz Krüger

Eberhard Asché

1. Allgemeines

1.1

Die vorliegenden Verkehrsregeln sind für alle Benutzer beim Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Nürnberg, gemäß der Flughafenbenutzungsordnung Teil II, Kapitel 3, verbindlich.

Sofern in den Verkehrsregeln nichts anderes bestimmt ist, haben die Benutzer die Straßenverkehrsordnung zu beachten.

1.2

Fahrzeuge im Sinne dieser Verkehrs- und Zulassungsregeln sind alle im Sicherheitsbereich des Flughafens Nürnberg eingesetzten Kraftfahrzeuge und fahrbaren Geräte, sowie Zweiräder.

1.3

Der Sicherheitsbereich des Flughafens Nürnberg darf von Personen nur mit den entsprechenden Ausweisen, nach dem Passieren der Sicherheitskontrolle, betreten und nur mit entsprechend zugelassenen und gekennzeichneten Fahrzeugen befahren werden (siehe Abschnitt 7.1.3).

1.4

Das Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Nürnberg erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.

1.5

Der Flughafenunternehmer kann den Verkehr im Sicherheitsbereich des Flughafens Nürnberg aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Besondere Regelungen in Ausnahme- und Sonderfällen bleiben vorbehalten.

2. Begriffsbestimmungen

FNG Fahrerlaubnis:	Von der FNG erteilte Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen im Sicherheitsbereich.
Fahrerlaubnis, amtliche:	Erlaubnis der Verwaltungsbehörde nach StVZO zum Führen eines Kraftfahrzeugs.
Fahrgenehmigung:	Zulassung für ein Fahrzeug zum Befahren bestimmter Bereiche im Sicherheitsbereich.
Fahrstraße:	Durch weiße, durchgehende Linien gekennzeichnete Straße im allgemeinen Betriebsbereich und auf den Vorfeldern (siehe Abschnitt 4.2.1).
Fahrzeug:	Der Begriff „Fahrzeug“ beinhaltet die in den Unfallverhütungsvorschriften definierten Gerätegruppen.
Geräteabstellflächen:	Markierte Flächen zum Abstellen von Geräten im Sicherheitsbereich (siehe Abschnitt 4.2.5).
Leitfahrzeug:	Schwarz-gelb kariertes Fahrzeug (Follow-Me) zum Führen von Luftfahrzeugen oder Fahrzeugen.
Sicherheitsbereich:	Sämtliche, vom öffentlichen Verkehr durch Zäune und Tore abgetrennten Bereiche des Flughafens Nürnberg. Er umfasst die Vorfelder, das Rollfeld, sowie sonstige Betriebsbereiche für die eine Zugangsberechtigung benötigt wird.
Abstellposition:	Fläche zum Abstellen oder Abfertigen eines Luftfahrzeugs.
Positionsbereich:	Durch Markierungen begrenzte Fläche zum Abstellen oder Abfertigen von Luftfahrzeugen (siehe Abschnitt 3.7.3, Absatz 1).
Rollbahn:	Eine mit gelber Leitlinie versehene Fläche, die dem Flugzeugrollverkehr dient und die Anbindung der Vorfelder an die Start- und Landebahn darstellt.
Rollgasse:	Eine mit gelber Leitlinie versehene Fläche, die dem Flugzeugrollverkehr auf den Vorfeldern dient und durch rote, durchgehende Linien von den Positionsbereichen abgegrenzt ist.
Rollbereichsstraße	Teile von Fahrstraßen, die Rollbahnen, Rollgassen oder Leitlinien für Rollverkehr kreuzen und durch besondere Bodenmarkierung gekennzeichnet sind (siehe Abschnitt 4.2.2).
Rollfeld:	Start- und Landebahn (Piste), sowie die weiteren für Starts und Landungen bestimmten Teile des Flughafens (z.B. Hubschrauberlandeplatz), einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen und die Rollbahnen, außerdem die weiteren zum Rollen bestimmten Teile des Flughafens außerhalb der Vorfelder; die Vorfelder sind nicht Bestandteil des Rollfeldes.
Rollverkehr:	Flugzeugverkehr am Boden.
Vorfeld:	Bereich zum Abstellen und Abfertigen von Luftfahrzeugen.
Abkürzungen:	DFS = Deutsche Flugsicherung GmbH FNG = Flughafen Nürnberg GmbH StVO = Straßenverkehrsordnung StVZO = Straßenverkehrszulassungsordnung

3. Verhaltensregeln

3.1 Grundregeln

3.1.1

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3.1.2

Das Rauchen, sowie der Umgang mit offenem Feuer – auch in Fahrzeugen – ist im Bereich der Vorfelder untersagt.

3.1.3

Verkehrsteilnehmer dürfen den Sicherheitsbereich weder betreten noch befahren, wenn ihre Verkehrstüchtigkeit durch Alkohol, Medikamente, Drogen oder aus anderen Gründen beeinträchtigt sein kann (Richtwerte gemäß StVO).

3.1.4

Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das dienstlich unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Unnötiges Laufen lassen der Motoren ist untersagt.

3.1.5

Um den Sicherheitsbereich des Flughafens Nürnberg befahren zu dürfen, muss jeder Fahrer zum Führen von Fahrzeugen geeignet, auf der betreffenden Fahrzeugart ausgebildet und mit ihrer Bedienung und Führung vertraut sein. Er muss im Besitz einer FNG Fahrerlaubnis sein (siehe Abschnitt 7.2). Die Eignung zum Führen von Flurförderfahrzeugen muss nachgewiesen und dokumentiert sein.

3.1.6

Fahrzeughalter und Fahrzeugführer sind dafür verantwortlich, dass die im Sicherheitsbereich eingesetzten Fahrzeuge, entsprechend der StVZO, verkehrs- und betriebssicher sind. Unberührt hiervon bleiben durch den Verwendungszweck bedingte Bauabweichungen und Anhängelasten (siehe auch Abschnitt 7.1).

3.1.7

Jeder Fahrer hat sich vor Fahrtantritt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Nicht verkehrssichere Fahrzeuge dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

3.1.8

Die Fahr- und Rollbereichsstraßen sind einzuhalten.

3.1.9

Fahrzeigtüren sind während der Fahrt ständig geschlossen zu halten.

3.1.10

Die Gebots-, Verbots-, und sonstigen Hinweiszeichen sind zu beachten. Können wegen räumlich beengter Verhältnisse keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten auch auf dem Boden aufgebrachte Markierungen. Ist keine Regelung getroffen, gilt das rechts vor links Gebot.

3.1.11

Bei der Vorbeifahrt an Fußgängern, Fahrzeugen und Geräten ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten.

3.1.12

Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen oder das Arbeiten hinter Fahrzeugen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur rückwärts ausfahren können, ist verboten. Kann dies in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, ist der Fahrer zu verständigen.

3.1.13

Im Sicherheitsbereich ist auf verschiedene Höhenbeschränkungen zu achten.

3.1.14

Hydraulische Abstützungen von Fahrzeugen dürfen nur ausgefahren werden, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich befinden.

3.1.15

Personen, die sich auf dem Vorfeld aufhalten, müssen auffällige Warnkleidung nach EN 471 tragen.

3.1.16

Das Mitführen von Tieren (außer Diensthunden) ist untersagt.

3.2 Verhalten bei Unfällen

3.2.1

Sämtliche Unfälle mit Personen- und/oder Sachschaden sind unverzüglich dem Verkehrsleiter vom Dienst (VVL, Telefon 1220) zur Unfall- oder Schadensaufnahme zu melden. Die Unfallstelle ist abzusichern. Die Unfallsituation ist unverändert zu lassen.

3.2.2

Bei Unfällen mit Personenschäden ist zuerst die Werkfeuerwehr (Telefon 112) zu verständigen.

3.2.3

Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen bis zum Eintreffen des Verkehrsüberwachers (VVÜ) an der Unfallstelle verbleiben. Ist dies den Unfallzeugen aufgrund der Erledigung dringender anderer Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes beim VVL zu melden.

3.3 Sonderrechte

3.3.1

Alle von der FNG mit Sonderrechten ausgestatteten Fahrzeuge, sowie Fahrzeuge der in Paragraph 35 StVO genannten Behörden und Organisationen sind nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen gebunden und dürfen die Fahr- und Rollbereichsstraßen verlassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie haben das Rundumlicht einzuschalten.

3.3.2

Die Verwendung der Sondersignale befreit den Fahrer nicht von der Verpflichtung, die Sicherheit des Verkehrs zu beachten.

3.3.3

Im Bereich dieser Fahrzeuge ist besondere Vorsicht geboten.

3.3.4

Der Rollverkehr hat auch vor diesen Fahrzeugen Vorrang.

3.3.5

Das Befahren von Rollfeld und Rollgassen ist, je nach Zuständigkeit, nur nach Absprache mit der DFS-Flugverkehrskontrollstelle und dem VVL erlaubt.

3.4 Vorfahrtsregeln

3.4.1

Für die Vorfahrt gegenüber dem übrigen Fahrverkehr gilt die Rangfolge:

- mit Eigenkraft selbstständig rollende oder geschleppte Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Schlepp- und/oder Leitfahrzeuge mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht
- Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauen Rundumlicht ggf. zusammen mit Einsatzhorn
- Winterdienstfahrzeuge mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht
- Leitfahrzeuge oder Fahrzeuge der Verkehrsleitung mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht, einschließlich der von ihnen geführten Fahrzeuge, die durch eingeschaltetes Abblendlicht kenntlich gemacht sind
- sonstige Fahrzeuge mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht
- Passagierbusse, die für den Transport von Fluggästen vorgesehen sind
- Fahrzeuge auf Fahrstraßen, gegenüber dem Verkehr aus angrenzenden Flächen
- In allen anderen Fällen gilt der Grundsatz „rechts vor links“, sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen anders geregelt ist

3.5 Geschwindigkeit

3.5.1

Die Höchstgeschwindigkeit im Sicherheitsbereich ist grundsätzlich auf 30 km/h begrenzt. Ausnahmen hiervon sind durch entsprechende Gebotsschilder kenntlich gemacht.

3.5.2

Auf Positionen mit abgestellten Luftfahrzeugen darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

3.5.3




Vor und in Gebäuden ist generell nur Schrittgeschwindigkeit zulässig. Ausnahmen hiervon sind durch entsprechende Gebots-schilder kenntlich gemacht.

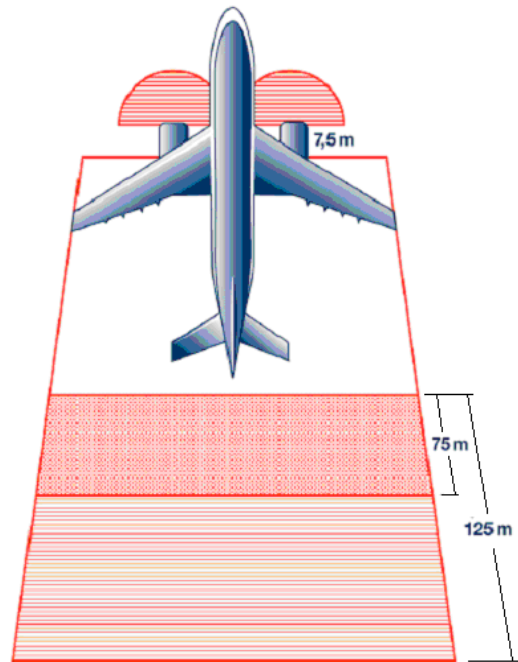
3.6 Sicherheitsabstände zu Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken

3.6.1

Flugzeuge mit Strahltriebwerken

- vor laufenden Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 7,5 m einzuhalten
- hinter stehenden Flugzeugen mit laufenden Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 75 m einzuhalten
- hinter mit Eigenkraft rollenden bzw. an- oder abrollenden Flugzeugen mit Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 125 m einzuhalten
- die Sicherheitsabstände hinter dem Flugzeug beziehen sich auf das Rumpffende, die Breite entspricht jeweils mindestens der Spannweite des Flugzeugs

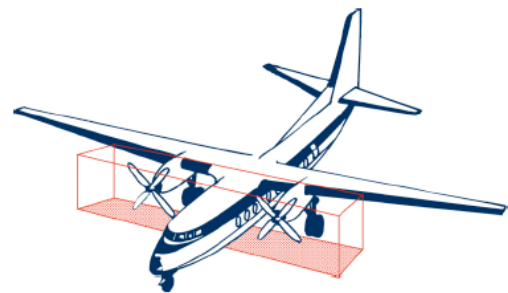
-  Ansaugzone
-  125 m Abrollschub
-  75 m Leerlaufschub



3.6.2

Flugzeuge mit Propellertriebwerken

- der Drehbereich von Propellern darf zu keiner Zeit betreten oder befahren werden
- vor laufenden Propellertriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einzuhalten
- hinter Flugzeugen mit laufenden Propellertriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m einzuhalten
- der Sicherheitsabstand hinter dem Flugzeug bezieht sich auf das Rumpffende, die Breite entspricht jeweils mindestens der Spannweite des Flugzeugs



3.7 Fahrbereiche

3.7.1 Fahrstraßen

Die Fahrstraßen sind einzuhalten. Liegt ein Fahrziel abseits von Fahrstraßen (Flugzeugpositionen, Geräteabstellflächen, usw.), ist so lange wie möglich die markierte Fahrstraße zu benutzen. Die durchgehende, weiße Straßenbegrenzungslinie darf dann bei entsprechender Vorsicht überquert werden. Bei der Rückfahrt zur Fahrstraße ist der kürzeste Weg zu wählen.

3.7.2 Rollbereichsstraßen

3.7.2.1

Rollbereichsstraßen sind durch das Vorschrittszeichen „Stopp bei Flugzeugrollverkehr“ und/oder durch eine versetzt gestrichelte Fahrbahnbegrenzung (siehe Abschnitt 4.2.2) gekennzeichnet.

3.7.2.2

Rollbereichsstraßen dürfen nur befahren werden, wenn dabei der Flugzeugrollverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Sie sind mit erhöhter Aufmerksamkeit zu befahren und bei der Annäherung von Luftfahrzeugen vollständig zu räumen.

3.7.2.3

Die Rollgasse darf nicht ohne ausreichenden Sicherheitsabstand zu einem sich nähernden Luftfahrzeug überquert werden. Vor dem Zeichen „Stopp bei Flugzeugrollverkehr“ ist anzuhalten und dem Luftfahrzeug Vorfahrt zu gewähren.

3.7.2.4

Auf Rollbereichsstraßen besteht Halteverbot.

3.7.2.5

Sinngemäß gilt Abschnitt 3.7.1

3.7.3 Positionsbereich

3.7.3.1

Der Positionsbereich wird durch Fahrstraßen oder Geräteabstellflächen einerseits und eine rote Begrenzungslinie zu Rollbahnen und Rollgassen andererseits gekennzeichnet.

3.7.3.2

Das Befahren des Positionsbereichs ist nur zu Abfertigungszwecken oder aus anderen zwingenden Gründen erlaubt.

3.7.3.3

Während des An- und Abrollvorgangs eines Luftfahrzeugs muss der Rollbereich, dessen Breite sich aus der jeweiligen Spannweite des Luftfahrzeugs plus einem Sicherheitsabstand von 7,5 m zu den Tragflächenspitzen ergibt, frei von Personen und Fahrzeugen sein. Auch bei An- und Abrollvorgängen auf benachbarten Positionen ist Vorsicht geboten.

3.7.3.3.1

Positionen, auf die ein Luftfahrzeug einrollen will, sind in der Regel daran zu erkennen, dass der Anrollbereich geräumt ist und ein Einweiser auf dem Positionseinrollbalken bereit steht.

3.7.3.3.2

Luftfahrzeuge, die von einer Position abrollen wollen, sind unter anderem daran zu erkennen, dass bei laufenden Triebwerken die Zusammenstoß-Warnlichter blinken, die Bremsklötze am Bugfahrwerk entfernt worden sind und sich in unmittelbarer Nähe keine Personen, Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte befinden. Bei Pushoutvorgängen ist besondere Vorsicht hinter dem Lfz geboten. Der Flugzeugschlepper ist verpflichtet, bei tatsächlichem Beginn des Pushoutvorganges die rote Rundumleuchte einzuschalten.

3.7.3.4

Auf Positionen mit abgestellten Luftfahrzeugen darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

3.7.3.5

Die Position ist nach Beendigung der Flugzeugabfertigung von Fahrzeugen und sonstigen Hindernissen unverzüglich zu räumen.

3.7.3.6

Positionsbereich mit Fluggastbrücken

3.7.3.6.1

Der Aktionsbereich der Fluggastbrücken darf nur betreten oder befahren werden, wenn dies aus Abfertigungsgründen unumgänglich notwendig ist und die Fluggastbrücke nicht bewegt wird. Ist die Fluggastbrücke in Bewegung, ertönt ein akustisches Warnsignal und die an der Fluggastbrücke angebrachten Rundumleuchten blinken.

3.7.3.6.2

Unter dem beweglichen Teil der Fluggastbrücke darf zu keinem Zeitpunkt mit einem Fahrzeug hindurchgefahren werden.

3.7.3.6.3

An Fluggastbrücken hängende Kabel sind zu beachten.

3.7.3.7

Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug

3.7.3.7.1

Die Sicherheitszone wird von einer gedachten Linie begrenzt, die in einem Abstand von 7,5 m von den Tragflächenspitzen, von Bug und Heck um das Luftfahrzeug verläuft.



3.7.3.7.2

Das Betreten und Befahren der Sicherheitszone ist nur gestattet, wenn dies zur Abfertigung des Luftfahrzeugs notwendig ist.

3.7.3.7.3

Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte dürfen erst dann die Sicherheitszone befahren, wenn die Triebwerke zum Stillstand gekommen und die Bremsklötze an Bug- und Hauptfahrwerk untergelegt sind.

3.7.3.7.4

Bei der Aufstellung von Fahrzeugen und Abfertigungsgeräten ist darauf zu achten, dass sich die Höhe des Luftfahrzeugs über Grund bei der Be- und Entladung verändert. Es ist deshalb ein entsprechender Abstand zwischen Fahrzeug bzw. Abfertigungsgerät und Luftfahrzeug einzuhalten.

3.7.3.7.5

Bei starkem Bodenwind sind zur Abfertigung nicht unmittelbar benötigte Fahrzeuge und Geräte außerhalb der Sicherheitszone abzustellen und zu sichern.

3.7.3.7.6

Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen und Abfertigungsgeräten unter dem Flugzeugrumpf oder den Flugzeugtragflächen ist verboten. Es ist jedoch dann gestattet, wenn es zur Abfertigung am Flugzeug unerlässlich ist. Dabei ist mit der geringstmöglichen Geschwindigkeit zu fahren. Ist die Sicht des Fahrers behindert, hat er sich auch beim Vorwärtsfahren eines Einweisers zu bedienen.

3.7.3.7.7

Am Boden liegende Kabel und Schläuche dürfen nicht überfahren werden.

3.7.3.7.8

Beim Betanken von Luftfahrzeugen dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen (4 m Halbmesser um die Tankentlüftungsöffnungen) keine Fahrzeuge – ausgenommen Tankfahrzeuge – verkehren, die Benutzung von Mobiltelefonen ist in diesen Bereichen ebenfalls verboten (Ausnahme: Geräte in explosionsgeschützter Bauart).

3.7.3.7.9

Bei Austritt von Kraftstoff ist darauf zu achten, nicht durch die sich am Boden angesammelte Flüssigkeit zu fahren. VVL (Telefon 1220) und TF (112) sind zu benachrichtigen.

3.7.3.7.10

Der Fluchtweg für das Tankfahrzeug darf nicht verstellt werden.

3.7.3.7.11

In der Sicherheitszone sind Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte grundsätzlich so abzustellen, dass sie die Sicherheitszone ohne Rückwärtsfahren verlassen können.

3.7.3.7.12

Bei Fahrzeugen und Abfertigungsgeräten, deren Fahrmotor gleichzeitig Antriebsmotor für die Gerätefunktion ist, ist zusätzlich zum Anziehen der Feststellbremse ein Bügelbremsklotz unterzulegen. Das Unterlegen eines Bügelbremsklotzes kann bei Fahrzeugen, die durch hydraulische Abstützungen gesichert sind, entfallen.

3.7.3.7.13

Während des Anlassvorgangs dürfen sich nach Abziehen der Fluggasttreppen und -brücken keine Fahrzeuge und Geräte im Bereich der Notausstiege befinden, um im Notfall ein ungehindertes Ausfahren der Notrutsche zu gewährleisten. Dies gilt auch bei der Betankung mit Fluggästen an Bord.

3.7.4 Rollbahnen und Rollgassen im Vorfeldbereich

3.7.4.1

Rollbahnen/Rollgassen sind im Vorfeldbereich durch eine durchgehende rote Linie von den übrigen Vorfeldflächen abgetrennt (siehe Abschnitt 4.2.3).

3.7.4.2

Beim Befahren von Rollbahnen/Rollgassen ist besondere Vorsicht geboten.

3.7.5 Rollfeld

3.7.5.1

Das Rollfeld darf nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers, im Einvernehmen mit der DFS-Flugverkehrskontrollstelle und nur bei begründeter und nachweisbarer Notwendigkeit betreten oder befahren werden. Eine dauernde Funkverbindung muss gewährleistet sein. Bei Fahrzeugen, die mit Rundumlicht ausgestattet sind, muss das Rundumlicht eingeschaltet sein. Bei Fahrzeugen ohne Rundumlicht ist die Warnblink-

anlage in Verbindung mit dem Abblendlicht einzuschalten.

3.7.5.2

Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der DFS-Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche und Zeichen zu beachten, über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten. Das Verfahren bei Funkausfall ist zu beachten.

3.8 Rückwärtsfahren

3.8.1

Das Rückwärtsfahren von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn die örtlichen Gegebenheiten das Vorwärtsfahren nicht zulassen.

3.8.2

Der Fahrer hat sich vor und während des Rückwärtsfahrens davon zu überzeugen, dass sein Fahrweg hindernisfrei ist. Ist seine Sicht nach hinten durch die Bauart oder Beladung des Fahrzeugs oder durch andere Umstände versperrt oder auch nur erschwert, ist die Rückwärtsfahrt nur mit Hilfe eines Einweisers oder einer geeigneten optischen Rückfahrlilfe erlaubt.

3.8.3

Der Einweiser hat sich durch Augenschein davon zu überzeugen, dass der Fahrweg hinter dem Fahrzeug frei ist. Während der Rückwärtsfahrt hat der Fahrer ständig Blickkontakt zum Einweiser zu halten und auf dessen Zeichen zu achten. Der Einweiser darf sich nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten; er darf während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.

3.8.4

Die festgelegten Handsignale für Einweiser von Fahrzeugen sind zu verwenden (siehe Abschnitt 8).

3.8.5

Vor Beginn jeder Rückwärtsfahrt ist bei Fahrzeugen, bei denen der rückwärtige Bereich nicht einsehbar ist, ein Hupsignal zu geben (Arbeitsplatzanalyse nach § 3 BetriebssicherheitsVO und § 5 Arbeitsschutzgesetz).

3.8.6

Der Rückwärtsgang ist erst unmittelbar vor dem Anfahren einzulegen. Bei Fahrtunterbrechungen ist der Gang wieder herauszunehmen und erst dann wieder einzulegen, wenn der Fahrer sich erneut überzeugt hat, dass sein Fahrweg hindernisfrei ist oder der Einweiser freie Fahrt signalisiert hat.

3.8.7

Rückwärtsfahren ist nur mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

3.9 Halten, Parken und Abstellen

3.9.1

Fahrzeuge dürfen nur mit angezogener Feststellbremse geparkt werden. Antriebsmotoren sind grundsätzlich abzustellen.

3.9.2

Das Halten, Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Geräten ist generell vor den Aus- und Eingängen von Gebäuden und insbesondere vor den Toren der Feuerwache und den Flughauhallen untersagt.

3.9.3

Fahrzeuge und Geräte dürfen, außer bei Flugzeugabfertigungen nur auf den ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Fahren und Abstellen von Fahrzeugen und Geräten unter Rumpf oder Tragflächen von Flugzeugen ist nur gestattet, wenn es zum Erreichen von Anschlüssen oder Bedienpunkten am Flugzeug unerlässlich ist.

3.9.4

Halteverbot besteht auf allen Rollbahnen, Rollgassen, den Rollbereichsstraßen und im An- bzw. Abrollbereich von Luftfahrzeugen.

3.9.5

Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen hinter Fahrzeugen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur rückwärts ausfahren können, ist verboten. Kann dies in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, ist der Fahrer zu verständigen.

3.9.6

Das Halten, Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Geräten hinter am Flugzeug anstehenden Fluggasttreppen, sowie vor ausgefahrenen Flugzeugtreppen ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für die zum Fluggasttransport eingesetzten Fahrzeuge.

3.9.7

Der Fluchtweg von Tankfahrzeugen im Positionsbereich ist freizuhalten.

3.10 Beleuchtung

3.10.1

Während der Dämmerung, bei Dunkelheit und bei Sichtbehinderung am Tage (z.B. Nebel, starker Regen oder Schneefall) ist die Beleuchtung des Fahrzeugs – Abblendlicht – einzuschalten.

3.10.2

Bei allen Fahrzeuglotsungen ist stets das Abblendlicht einzuschalten.

3.10.3

Das Fahren mit Stand- oder Fernlicht ist nicht erlaubt.

3.11 Personenbeförderung und Ladung

3.11.1

Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.

3.11.2

Vorhandene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein.

3.11.3

Ladung ist vom Ladepersonal verkehrssicher zu laden und zu sichern. Der Fahrer hat sich vor Fahrtantritt von der ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung und der Anhängereinrichtungen zu überzeugen.

3.11.4

Die zulässigen Anhängelasten dürfen nicht überschritten werden.

3.12 Fußgänger und Radfahrer

3.12.1

Das Betreten des Vorfeldes ohne Begleitung darf nur nach erfolgter Sicherheitsunterweisung erfolgen.

Fußgänger müssen gekennzeichnete Gehwege benutzen.

3.12.2

Sofern kein Gehweg vorhanden ist, ist entlang der Fahrstraßen – am linken Fahrbahnrand außerhalb der Fahrbahnbegrenzung zu gehen. Muss wegen der örtlichen Verhältnisse die Fahrbahn benutzt werden, so ist unmittelbar neben der Fahrbahnbegrenzung zu gehen.

3.12.3

Radfahrer müssen die Fahr- und Rollbereichsstraßen benutzen.

3.12.4

Fluggäste dürfen sich grundsätzlich nicht zu Fuß zwischen den Fluggastgebäuden und Luftfahrzeugen bzw. umgekehrt bewegen.

3.12.5

Im Sicherheitsbereich sind Fahrräder nur zum dienstlichen Gebrauch zugelassen. Die Benutzer müssen eine Fahreinweisung bei der Schulungsabteilung der FNG durchlaufen haben. Motorgetriebene Zweiräder gelten als Fahrzeuge.

3.13 Verkehrshindernisse

Verkehrsbehindernde Zustände sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ist dies nicht sofort möglich, so sind die erforderlichen Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen und der VVL (Telefon 1220) zu verständigen.

3.14 Besondere Wetter- und Straßenverhältnisse

3.14.1

Bei Dunkelheit, schlechten Wetter- und Straßenverhältnissen und insbesondere bei CAT II/III-Wetterbedingungen ist besondere Vorsicht geboten. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Bedingungen anzupassen.

3.14.2

Sind Markierungen (Verkehrszeichen, Haltelinien usw.) bei Schneebeleg, verschmutzten Straßen oder schlechten Sichtverhältnissen nicht zu erkennen, ist besondere Vorsicht geboten. Es gilt das rechts vor links Gebot

3.14.3

Fahrten im gesamten Zuständigkeitsbereich der FNG außerhalb der Positionsbereiche, Fahr- und Rollbereichsstraßen, sowie Rollgassen sind während CAT II/III-Betrieb nur zulässig, wenn diese der Fortführung eines sicheren Betriebsablaufes dienen.

3.14.4

Erforderliche Kontrollfahrten im Rollfeldbereich sind nur in Abstimmung mit der DFS-Flugverkehrskontrolle zulässig. Grundsätzlich sind Kontrollfahrten während CAT II/III-Betrieb nur durchzuführen, wenn dies zur Fortführung eines sicheren Betriebes unabdingbar erforderlich ist. Die Haltebalken dürfen nicht überfahren werden.

4. Verkehrszeichen und Markierungen (soweit nicht in der StVO enthalten)

4.1 Vorschriftzeichen

4.1.1

Können wegen räumlich beengter Verhältnisse keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten gleichwertig auf die Fahrbahn aufgemalte Schilder. Bei schlechten Straßenverhältnissen (z.B. witterungsbedingt) ist deshalb besondere Vorsicht geboten.

4.1.2

Stopp bei Flugzeugrollverkehr



4.1.3

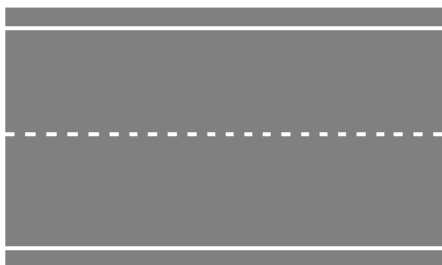
Rauchen und offenes Licht und Feuer – auch im Fahrzeug – verboten.



4.2 Markierungen

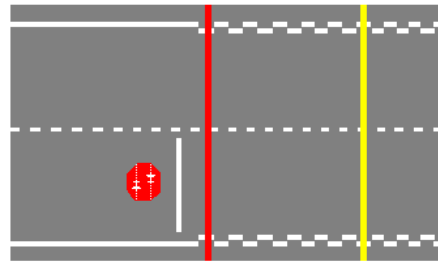
4.2.1 Fahrstraßen:

Durchgehende weiße Linien.



4.2.2 Rollbereichsstraßen:

Weißer, versetzt gestrichelter Linien mit Halte-
linie für Fahrverkehr bei Flugzeugrollverkehr.



4.2.3 Abgrenzung der Rollbahnen:

Durchgehende rote Linie. Diese Linie darf
grundsätzlich nur auf markierten Rollbe-
reichsstraßen überquert werden.



4.2.3.1

Durchgehende gelbe Leitlinie für Rollver-
kehr.



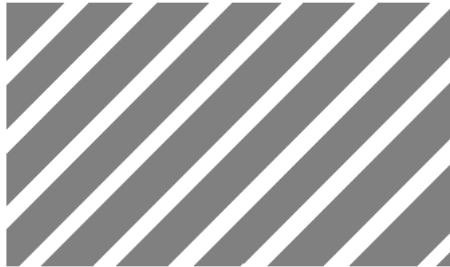
4.2.4 Geräteabstellfläche:

Durchgehende weiße Linien.



4.2.5 Schraffierte Flächen:

Schraffierte Flächen sind grundsätzlich von abgestelltem Gerät oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.



5. Verkehrsüberwachung

5.1

Für die Überwachung des Personen- und Fahrverkehrs im Sicherheitsbereich ist die Abteilung Verkehrsdienst der FNG zuständig.

5.2

Zum Betreten des Sicherheitsbereichs ist ein Flughafendauerausweis erforderlich, dieser erlaubt den Zugang zu den Kontrollstellen unter Eingabe der persönlichen PIN.

5.3

Der Verkehrsdienst ist befugt, im Rahmen der Dienstaufsicht Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen.

5.4

Den Anweisungen des Verkehrsdienstes und der Einwinker, sowie von Personen mit hoheitsrechtlichem Auftrag, soweit diese im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit handeln, ist Folge zu leisten.

6. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verkehrsregeln

6.1

Verstöße gegen die Verkehrsregeln im Sicherheitsbereich werden von der Abteilung Verkehrsdienst erfasst.

6.2

Die Abteilung Verkehrsdienst ist befugt mündliche Belehrungen zu erteilen. Verstöße können zudem schriftlich erfasst werden.

6.3

Die Abteilung Verkehrsdienst ist ferner befugt Fahrern bei wiederholten Verstößen oder verkehrsgefährdendem Verhalten die weitere Fahrtätigkeit zu untersagen. In diesem Fall wird die interne Fahrerlaubnis entzogen.

6.4

Eine entzogene interne Fahrerlaubnis kann durch eine kostenpflichtige Nachschulung bei der Schulungsabteilung der FNG wiedererlangt werden.

6.5

Die FNG behält sich das Recht vor entsprechend der Flughafenbenutzungsordnung die Einwilligung zum Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs zu widerrufen.

6.6

Im Falle schuldhafter Verstöße sind der FNG die hierdurch entstehenden Kosten vom Verursacher zu erstatten. Die Erhebung weitergehender Schadenersatzansprüche wird davon nicht berührt.

7. Zulassungsbestimmungen

7.1 Fahrgenehmigung und Kennzeichnung von Fahrzeugen

7.1.1 Genehmigung für Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte zum Befahren des Sicherheitsbereichs

7.1.1.1

Fahrzeughalter und Fahrzeugführer sind dafür verantwortlich, dass die im Sicherheitsbereich eingesetzten Fahrzeuge, entsprechend der StVZO, verkehrs- und betriebssicher sind. Unberührt hiervon bleiben durch den Verwendungszweck bedingte Bauabweichungen und Anhängelasten.

7.1.1.2

Für das Betreiben von Fahrzeugen mit Eigenantrieb im Sicherheitsbereich ist die Genehmigung durch die FNG erforderlich. Anträge auf Genehmigung zum Befahren des Sicherheitsbereichs sind an die Ausweisstelle der FNG (Telefon 1862) zu richten.

7.1.1.3

Für das ständige Abstellen von Fahrzeugen im Vorfeldbereich ist die Genehmigung durch die FNG erforderlich.

7.1.1.4

Fahrzeugplaketten (siehe Abschnitt 7.1.3), die zum Befahren des Sicherheitsbereichs berechtigen, müssen – von außen sichtbar an der Windschutzscheibe - angebracht sein. Tageszufahrtsplaketten sind deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszuliegen.

7.1.1.5

Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte mit Eigenantrieb ohne Zulassung nach StVZO, sowie Anhänger mit Betriebsbremse, die auftragsbedingt im Sicherheitsbereich eingesetzt werden, müssen vor der ersten Inbetriebnahme und danach jährlich durch die FNG oder einen unabhängigen Sachverständigen (Dekra) nach § 29 StVZO geprüft werden.

7.1.1.6

Die Ausgabe von Fahrgenehmigungen durch die Ausweisstelle erfolgt für alle Fahrzeuge ausnahmslos erst nach Vorlage des Versicherungsnachweises (unbegrenzte Deckungssumme im Haftpflichtbereich).

7.1.2 Besondere Kennzeichnung von Fahrzeugen

Fahrzeuge, die auftragsbedingt Bereiche befahren, für die eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, müssen mit einem gelben bzw. blauen Rundumlicht ausgerüstet sein.

7.1.3 Fahrzeugplaketten

7.1.3.1

Fahrzeuge und Geräte, die im Sicherheitsbereich des Flughafens Nürnberg eingesetzt werden, benötigen grundsätzlich eine Vorfeldplakette. Sie ist nur innerhalb des aufgedruckten Jahres gültig.

7.1.3.2 Vorfeldplaketten

7.1.3.2.1 Tageszufahrt ohne Lotsung



Zufahrtsberechtigung

KFZ-Kennzeichen Nummer
LB-WA 1612 20558

Datum Einfahrt Ausfahrt
25.11.03 08:30

Firma
Torservice

Fahrer
Hiener

Ziel:
Gebäckkonditorei

Muster
ohne Lotsung

7.1.3.2.2 Zeitzufahrt



185

N-JB 688

Zufahrtsberechtigung

Zufahrt
gültig einm. bis

Muster
08/04

Z1 = alle Bereiche, Rollfeld nur mit zusätzlicher DFS-Erlaubnis.
Z2 = Fahr- und Ringstraße
Z3 = Vorfeld/Fahrstraße sowie Ringstraße SÜD
Z4 = Allg. Luftfahrt einschließlich Fahrstraße
Z5 = Fahrstraße gesamt
Z6 = Fahrstraße Ostseite

7.2 Grundausbildung zum Befahren der Vorfelder (Verkehrseinweisung)

7.2.1

Die Verkehrseinweisung erfolgt bei der Schulungsabteilung der FNG gegen Entgelt.

7.2.1 Voraussetzungen für die Anmeldung zur Verkehrseinweisung:

- Berechtigung zum Betreten der Vorfelder
- Besitz einer amtlichen Fahrerlaubnis

7.3 Ausstellung und Gültigkeitsdauer der FNG Fahrerlaubnis

7.3.1 Ausstellung der FNG Fahrerlaubnis:

Der FNG Fahrerlaubnis wird von der Schulungsabteilung der FNG nach bestandener Prüfung an den Fahrer ausgehändigt.

7.3.2 Gültigkeitsdauer und Überprüfung:

Die FNG-Fahrerlaubnis verliert ihre Gültigkeit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis. Personen, die im Besitz einer FNG Fahrerlaubnis sind und aufgrund der vorgenannten Gründe nicht mehr zum Führen von Fahrzeugen eingesetzt werden dürfen, sind verpflichtet die FNG Fahrerlaubnis unaufgefordert an die Schulungsabteilung der FNG zurückzugeben. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die FNG berechtigt die FNG-Fahrerlaubnis einzuziehen.

7.3.3

Die FNG behält sich das Recht zur Überprüfung des Besitzes der amtlichen Fahrerlaubnis vor.

7.3.4 Verlust der FNG-Fahrerlaubnis:

Der Verlust der FNG-Fahrerlaubnis ist der Schulungsabteilung der FNG mitzuteilen.

8. Handsignale für Einweiser von Fahrzeugen



8.1 Wichtige Dienststellen und Telefonnummern



ABFAHREN

Einleiten oder Fortsetzen
einer Fahrbewegung gemäß
einem vorlaufenden
Richtungssignal



ENTFERNEN

Einleiten einer Bewegung,
vom Einweiser weg

NOTRUF 112

Verkehrsleiter vom Dienst	12 20
Verkehrsüberwacher	12 92
Polizei	93 59 29
Ausweisstelle	12 64
Pforte Tor 1	12 36
Safety Management	14 86
Schulungsabteilung	20 27

Alle in dieser Broschüre angegebenen vierstelligen Telefonnummern gelten im FNG-internen Telefonnetz.

Externe Anrufe wählen bitte vorneweg die 0911-9 37 und dann die vierstellige Telefonnummer.

Luftsicherheitsrechtliche Bestimmungen

1. Ausweistragepflicht

Der Ausweis ist stets gut sichtbar im oberen Bereich der Oberbekleidung zu tragen. Nichtbefolgung wird mit temporärem, im Wiederholungsfall mit endgültigem Entzug geahndet.

Der Ausweisinhaber darf die Sicherheitsbereiche nur in Ausübung des Dienstes bzw. in besonderem Auftrag betreten. Nicht gestattet ist der Zugang zum Zwecke privater Führungen durch die Flughafengebäude oder Flughafenrundfahrten.

Der Verlust, Diebstahl, Unbrauchbarkeit des Ausweises sowie Namensänderungen des Inhabers ist unverzüglich der Ausgabestelle zu melden. Soweit nicht erreichbar (z.B. am Wochenende) ist Tor 1 unter Tel 1236 zu verständigen, damit eine sofortige Sperrung des Ausweises erfolgen kann.

Der Ausweis ist nicht übertragbar. Verstöße werden als Ausweismissbrauch verfolgt und können je nach Schwere des Vergehens mit befristetem oder totalen Ausweisentzug geahndet werden.

2. Zugänge zum Sicherheitsbereich

Der Zugang zum sensiblen Bereich / Sicherheitsbereich ist nur über die jeweils definierten Personalkontrollstellen gestattet. Der Zugang darf nur nach Eingabe des PIN-Codes und Einlesen des Sicherheitsausweises erfolgen.

3. Verbot des Einbringens unberechtigter Personen und Mitführen verbotener Gegenstände und Materialien

An allen Zugangsmöglichkeiten ist in persönlicher Verantwortung darauf zu achten, dass beim Zugang keine unberechtigten Personen in den Sicherheitsbereich gelangen bzw. verbotene Gegenstände oder Materialien eingebracht werden.

4. Weisungsrecht

Den Anweisungen des Sicherheitspersonales ist Folge zu leisten.

Der Missbrauch des Ausweises oder die Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen ziehen Konsequenzen nach sich. Die FNG behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Auflagen, insbesondere den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bzw. Luftsicherheitsgesetzes unter Einbeziehung der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Abfall- und Umweltbestimmungen

Ergänzend zu den grundsätzlichen Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung wird die Abfallwirtschaft am Flughafen Nürnberg im folgenden näher geregelt.

1. Allgemeines

- 1.1 Das Gelände des Verkehrsflughafens Nürnberg gilt als einheitliches Gebiet, in dem der Flughafenunternehmer das Einsammeln, Befördern, Zwischenlagern und evtl. Wiederverwerten von Abfall- und Wertstoffen durchführt. Diese Maßnahmen dienen der zentralen Zusammenführung der Abfallmengen. Vorrangiges Ziel ist hierbei die Abfallvermeidung und Abfallverminderung.
- 1.2 Der Flughafenunternehmer führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen selbst oder durch beauftragte Dritte durch.
- 1.3 Wer den Flughafen benutzt, ist den Vorschriften dieser Abfallbestimmungen und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen.

2. Abtransport von Abfall- und Wertstoffen

- 2.1 Folgende Abfall- und Wertstoffe auf dem Gelände des Verkehrsflughafens unterliegen der Zusammenführung durch den Flughafenunternehmer:
 - Hausmüll
 - Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
 - Grünlandabfälle
 - Wertstoffe wie Glas, Papier, Pappe, Kartonagen, Illustrierte, Metalle, Kunststoffe, Holzabfälle, Styropor sowie dem Dualen System Deutschland (DSD) unterliegende Wertstoffe
 - Inhalte von Fettabscheidern
 - Seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle (Flugzeugmüll)
 - Getrennt gesammelte organische Stoffe
- 2.2 Andere Abfall- und Wertstoffe sind von der Abfuhr durch den Flughafenunternehmer ausgeschlossen wie z.B. Bauschutt, Klärschlamm und alle sonstigen Abfallstoffe.
- 2.3 Der Flughafenunternehmer kann aus abfallwirtschaftlichen oder sonstigen Gründen einzelne oder weitere der vorstehend genannten Abfall- und Wertstoffe von der Entsorgung ausschließen oder in die Entsorgung einbeziehen.

- 2.4 Die nicht der Abfallentsorgung des Flughafens unterliegenden Stoffe sind gemäß den jeweils gültigen Gesetzen und Verordnungen zu entsorgen. Nachweise auf eine geordnete Entsorgung und geeignete Unternehmen bzw. Einrichtungen sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers zu erbringen.

3. Verpflichtete

Alle auf dem Flughafengelände tätigen Personen, Unternehmen und Einrichtungen, die Räume oder Gewerbeflächen gemietet oder gepachtet haben, sind gehalten, entsprechend Nr. 2.1 den Flughafenunternehmer in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nach Bestimmung des Flughafenunternehmers auch für andere der Flughafenbenutzungsordnung Unterworfenen, wenn dies notwendig ist, um die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen oder Wertstoffen sicherzustellen.

4. Abfallvermeidung

- 4.1 Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten.
- 4.2 Schadstoffe in Abfällen sind soweit wie möglich zu minimieren.
- 4.3 Wiederverwendbare Wertstoffe sind kein Restmüll. Sie sind von vorneherein getrennt zu halten und einer gesonderten Erfassung zuzuführen.
- 4.4 Speisen und Getränke sollen zur Abfallvermeidung, aber auch zur Reduzierung von Verunreinigungen der allgemein zugänglichen Flughafenbereiche, nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; auf abfallintensives Einweggeschirr ist ganz zu verzichten.

5. Wertstofffassung

- 5.1 Wertstoffe sind bereits in der Betriebsstätte vom Restmüll zu trennen. Insbesondere sind sie wie folgt einer gesonderten Erfassung zuzuführen:
- Flaschen und andere Behälter aus Glas sind, nach Farben getrennt, den dafür vorgesehenen Sammelcontainern zuzuführen.
 - Organische Küchenabfälle sowie organisch verunreinigte Papierabfälle sind frei von anorganischen Stoffen besonderen Sammelbehältern zuzuführen.
 - Nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen, Illustrierte und Zeitungen sind den dafür bereitgestellten Sammelbehältern oder nach näherer Bestimmung des Flughafenunternehmers besonderen Wertstoffbehältern in den Betriebsstätten zuzuführen.
 - Weitere Wertstoffe wie Bauholz, Metall und sortenreine Kunststoffe (z. B. Folien) sind den im einzelnen vorgesehenen Erfassungssystemen zuzuführen.
- 5.2 Der Flughafenunternehmer kann für weitere Wertstoffe eine getrennte Erfassung vorsehen.

6. Müllfassung

- 6.1 Die flughafeninterne Erfassung holt sämtliche Abfälle und Wertstoffe (vgl. Abs. 2.1) in einem regelmäßigen Turnus ab. Fallen gelegentlich oder saisonal größere Mengen an, sind auf Abruf zusätzliche Abfahrten möglich.
- 6.2 Sperrmüll ist von den Verpflichteten auf ihre Kosten zu entsorgen.
- 6.3 Abfall- und Wertstoffe gehen mit Übergabe an der Erfassungsstelle, in den Besitz des Flughafenunternehmers über. Dies gilt nicht für Stoffe, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- 6.4 Abfallbehälter zur Endentsorgung dürfen nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers aufgestellt und verwendet werden.

7. Wertstoff- und Abfallbehälter, Standplätze

- 7.1 Der Flughafenunternehmer legt jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Verpflichteten Art, Größe und Anzahl der Wertstoff- und Abfallbehälter fest. Die Anzahl der notwendigen Behälter sowie etwaige Änderungen in der Abfallmenge haben die Nutzer rechtzeitig anzumelden.
- 7.2 Abfälle und Wertstoffe dürfen nur in den Sammelbehältern oder in den dafür vom Flughafenunternehmer vorgesehenen Müllsäcken bereitgestellt werden. Gemeinsame Behälter für mehrere Nutzer sind zulässig.
- 7.3 Die Sammelbehälter sowie die Standplätze und Transportwege sind von den Verpflichteten sauberzuhalten und pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen, übermäßigen Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haften die Verpflichteten für den entstandenen Schaden, soweit nicht nachweislich ein Verschulden fehlt.

8. Problemfälle, Sondermüll

- 8.1 Anfallende Sonderabfälle sind vom sonstigen Abfall zu trennen. Dies gilt z.B. für Batterien aller Art, Leuchtstofflampen, Arznei- und Pflanzenschutzmittel, Lacke und Lösungsmittel sowie Bremsflüssigkeiten, Mineralöle, Frostschutzmittel, Öflüssigkeiten und andere umweltschädliche Chemikalien.
- 8.2 Zur Entsorgung dieser Abfälle, z. B. durch die Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern (GSB), gibt der Flughafenunternehmer Hinweise und hält ein dafür gesondert ausgewiesenes Zwischenlager vor.

9. Grünlandabfälle

Die Nutzer sind verpflichtet, Grünlandabfälle auf ihre Kosten an den von dem Flughafenunternehmer bestimmten Erfassungsstellen anzuliefern oder nach Maßgabe des Flughafenunternehmers zu entsorgen.

10. Störungen

Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

11. Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- 11.1 Beauftragten des Flughafenunternehmers ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft oder zu Instandsetzungszwecken zu gewähren.
- 11.2 Wer die Entsorgungseinrichtungen benutzt, muss auf Verlangen die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen, insbesondere auch einen Bericht über Menge, Zusammensetzung und Herkunft der angefallenen Abfall- und Wertstoffe geben.
- 11.3 Ergeben sich Bedenken im Hinblick auf eine ordnungsgemäße abfallwirtschaftliche Entsorgung, sind die Besitzer des Abfalls unter Tragung der Kosten auch zur Duldung von chemisch-physikalischen Abfalluntersuchungen verpflichtet.

12. Sonstiges

- 12.1 Mit Zustimmung des Flughafenunternehmers können abweichende Regelungen von den Abfallbestimmungen vereinbart werden.
- 12.2 Wer gegen die Vorschriften dieser Abfallbestimmungen oder gegen Weisungen, die aufgrund dieser Bestimmungen ergangen sind, verstößt, kann von der Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen ausgeschlossen werden. Weitere Schritte, wie z.B. auch die Erteilung eines Flughafenverbots (vgl. Teil II, Nr. 9. der Flughafenbenutzungsordnung), bleiben vorbehalten.
- 12.3 Die Nutzer haften für Schäden und Aufwendungen, die durch Verstöße der unter Nr. 12.2 genannten Art einschließlich der Anlieferung von nicht zugelassenen Abfallstoffen entstehen.

Anlage 6 zu Punkt 3.4 der Flughafenbenutzungsordnung des Flughafens Nürnberg vom 01.02.2008

Hausordnung

Herzlich willkommen am Flughafen Nürnberg. Wir wollen, dass Sie sich bei uns wohlfühlen. Deshalb sind in den Terminals und auf den Vorplätzen folgende Regeln zu beachten. Den Geltungsbereich dieser Hausordnung sehen Sie in anliegender Übersicht:

Nicht gestattet ist:

- Versperrung von Rettungs- und Fluchtwegen
- Missbrauch von Notrufeinrichtungen
- Abstellen von Fahrzeugen oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen
- Besprühen, Bemalen, Beschriften, Beschmierern, Verschmutzen oder Beschädigen von Ausstattungsgegenständen, Flächen, Decken und Wänden
- Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenkippen und Kaugummis außerhalb der vorgesehenen Behälter
- Rauchen außerhalb der Raucherzonen
- Betteln, Herumlungern und Belästigen von Personen
- Übermäßiger Alkoholenuss
- Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln
- Fahren mit Zweirädern, Skateboards, Skooters, Inlineskates und Vergleichbarem
- Missbrauch von Ausstattungsgegenständen
- Lautes Abspielen von Tonträgern
- Mitführen von nicht angeleintem Hund
- Mitführen von Hunden mit gesteigerter Aggressivität oder Gefährlichkeit
- Mitnahme von Kofferkulis außerhalb der Flughafenflächen
- Zweckentfremdung des Kofferkulis als Transportmittel für Baumaterial oder Sonstigem

Folgendes ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Flughafen Nürnberg GmbH gestattet:

- Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln
- Anbringen von Plakaten und Aushängern
- Verkauf und Verteilen von Waren
- Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen
- Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen die gewerblich genutzt werden bzw. auf denen der Flughafen Nürnberg werblich genutzt wird
- Durchführen von Befragungen, Sammel- und Unterschriftenaktionen

Bitte Beachten Sie:

- Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flughafen Nürnberg GmbH zur Durchsetzung des Hausrechts ist Folge zu leisten
- Eltern haften für ihre Kinder
- Festgestellte Verstöße gegen die Hausordnung führen zu Hausverweis, Hausverbot, Strafverfolgung oder Schadensersatzforderungen
- Für absichtlich herbeigeführte Verschmutzungen stellen wir die entstandenen Reinigungskosten einschließlich unseres Verwaltungsaufwandes (mindestens 20 €) in Rechnung

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und einen guten Flug!

Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Luftfahrzeughalter haben Vorkehrungen zu treffen, um im Falle einer Bewegungsunfähigkeit das Luftfahrzeug schnellstmöglich von der Bewegungsfläche zu entfernen.

1. Rollen des Flughafenbetreibers und des Flugzeugführers / -besitzers

Die Zuständigkeiten sind bei der Entfernung bewegungsunfähiger Luftfahrzeuge wie folgt:

a) Flughafenunternehmer:

Der Flughafenunternehmer ist gem. § 45 LuftVZO verpflichtet, den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben, d.h. nötigenfalls auch dafür Sorge zu tragen, dass das Start- und Landepistensystem von bewegungsunfähigen Luftfahrzeugen geräumt wird.

Der Flughafenunternehmer wird zunächst darauf drängen, dass die Luftverkehrsgesellschaft die Bergung entweder selbst durchführt oder den Flughafenunternehmer mit der Bergung beauftragt, sobald die Unfalluntersuchung beendet ist. Führen diese Bemühungen innerhalb angemessener Zeit nicht zum Erfolg, wird der Verkehrsleiter des Flughafenunternehmers erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen die Flughafenfeuerwehr mit der Bergung beauftragen.

b) Flugzeugführer/-besitzer (Luftverkehrsgesellschaft):

Für die Bergung bewegungsunfähiger Luftfahrzeuge ist grundsätzlich die Luftverkehrsgesellschaft zuständig, die das Luftfahrzeug betreibt.

Die betroffene Luftverkehrsgesellschaft kann erforderlichenfalls über die Feuerwehr des Flughafenunternehmers das Bergungsgerät des Flughafenunternehmers anfordern. Die Bereitstellung setzt grundsätzlich den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages voraus. Das entsprechende Vertragsformular ist bei der Feuerwehr des Flughafenunternehmers erhältlich und regelt die Benutzung des Gerätes, die Gestellung von mindestens einem Bergungsspezialisten und das zu entrichtende Entgelt. Der Vertrag ist von dem Luftfahrzeugführer oder vom Stationsleiter der betroffenen Luftverkehrsgesellschaft zu unterzeichnen. Ist der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages ausnahmsweise nicht möglich, wird das Bergungsgerät nur nach vorheriger mündlicher Anerkennung der Bedingungen des Vertragsformulars, die fernschriftlich zu bestätigen ist, zur Verfügung gestellt.

2. Vorkehrungen für die Berichterstattung an den Flugzeugführer / -besitzer

Eine umfassende Dokumentation aller Vorgänge wird im Nachgang dem Luftfahrzeughalter gestellt.

3. Vorkehrungen für die Kontaktaufnahme mit der Flugverkehrskontrolle

Bei durch die DFS-beobachteten Luftfahrzeugunfällen löst die DFS (Tower) das Crashhorn aus. Gleichzeitig nimmt die DFS (Tower) Sprechfunkverkehr mit der Feuerwehr des Flughafenunternehmers auf und informiert diese über:

- Unfallort entsprechend der einheitlichen Unfall-Lagekarte und
- verfügbare Einzelheiten, wie Art des Unfalls, Luftfahrzeugtyp, Rufzeichen und Ladung nach Checkliste Alarmfall Alpha.

Alle weiteren Verständigungen werden von der Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr durchgeführt. Die DFS (Tower) gibt mit erfolgter Alarmierung per Betriebsfunk die Freigabe für alle Betriebsflächen für die Werkfeuerwehr bekannt. Eintreffende Kräfte der Hilfsorganisationen werden durch Lotsen zu den bekannten Bereitstellungsflächen geleitet. Die DFS (Tower) übernimmt die Information des rollenden Verkehrs.

4. Vorkehrungen zur Bereitstellung und Beschaffung von benötigtem Gerät und Personal zur Beseitigung des bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs

Die Feuerwehr des Flughafenunternehmers stellt auf Anforderung entsprechendes Personal für die Beseitigung des bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs zur Verfügung. Das Bergungsgerät des Flughafenunternehmers ist in der Anweisung für Notfälle (Notfallplan) aufgelistet. Mögliche Adressen und Telefonnummern von Firmen mit weiteren Geräten und Materialien liegen der Feuerwehr des Flughafenunternehmers vor. Weitere benötigte Gerätschaften werden durch die Einsatzleitung angefordert.

Für die Bergung von Fracht, Gepäck und Post ist nach erfolgter Unfalluntersuchung ebenfalls die betroffene Luftverkehrsgesellschaft zuständig. Ist die betroffene Luftverkehrsgesellschaft dazu nicht in der Lage, kann die Bergung über die Verkehrsabteilung angefordert werden und wird gegen Kostenersatz durchgeführt. Koordinierung durch die Einsatzleitung vor Ort.

5. Namen, Rollen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen die die Beseitigung des Luftfahrzeuges organisieren

Siehe Punkt 2.11.1a). Über die Einsatzzentrale bzw. über die Einsatzleitung vor Ort ist die Feuerwehr des Flughafenunternehmers zu kontaktieren und das Bergungsgerät anzufordern. Namen und Telefonnummern der betroffenen Luftverkehrsgesellschaft, bzw. der betreffenden Stationsleitung, sind der Verkehrsleitung bekannt. Namen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen und der Einsatzleitung sind der Feuerwehr und der Verkehrsleitung des Flughafenunternehmers bekannt